

Gemäß den Vorgaben der Sondernutzungssatzung der Stadt Hof ist die Aufhängung von Wahlplakaten erst vier Wochen vor der Wahl (ab 27.08.2021) gestattet. Zugleich wurde durch die Stadt Hof beschlossen, dass aufgrund der Pandemiesituation und des vorhandenen Infektionsrisikos bei Wahlveranstaltungen der spätmöglichste Start für Infostände und vergleichbare Werbeaktionen gewählt wird. Dieser ist auf sechs Wochen vor der Wahl festgelegt, weshalb Infostände ab dem Stichtag 10.08.2021 genehmigt werden. Für die einzelnen Werbemöglichkeiten gelten folgende Regelungen:

Infostände und vergleichbare Aktionen:

Neben den üblichen Beschränkungen auf eine Standgröße von maximal 10 m² (sofern nicht bereits größer beantragt) und die Freihaltung der Bewegungs- und Rettungswege ist auf die Fahrwege des autonomen Shuttles der Stadt Hof zu achten, welches in der Altstadt einen Wendepunkt ansteuert. Die Infostände werden so verteilt, dass eine Behinderung nicht zustande kommen sollte. Im Einzelfall könnte eine Verschiebung des Standplatzes eintreten, um die Fahrspuren zu räumen. Alternativstandorte werden zur Verfügung gestellt.

Zudem ist während des Betriebs auf den Hygiene- und Infektionsschutz zu achten. Die gültigen Infektionsschutzregelungen, insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), sind in ihrer zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuellen Fassung zu beachten.

Unabhängig von diesen Regelungen sind folgende Maßnahmen an den Infoständen verpflichtend umzusetzen:

- Für das Standpersonal gilt die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske.
- Interessenten haben eine FFP2-Maske zu tragen.
- Am Stand sind die Kontaktdaten der Interessenten zu erfassen. Die Erfassung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Kontaktdaten des Standpersonals sind ebenfalls im Voraus zu erfassen.
- Soweit möglich ist zwischen Personal und Interessenten ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten oder durch Schutzwände eine entsprechende Abtrennung zu schaffen.
- Der haptische Kontakt zu Gebrauchsgegenständen ist einzuschränken. Nach jeder Benutzung hat eine Desinfektion zu erfolgen.
- An dem Stand ist eine Desinfektionsmöglichkeit bereitzustellen.
- Stark frequentierte Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen bzw. desinfizieren.
- Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept anhand der aktuell gültigen Bestimmung zu erstellen und während des Betriebs am Stand vorzuhalten. Die vorgenannten Punkte müssen in dem Konzept enthalten sein.

Die Erlaubnisbescheide werden, sofern bereits eingegangen, ab KW 31 versandt.

Werbeplakate bis DIN A0:

Kleinplakate werden nach dem bisherigen Verteilerschlüssel im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit eingeteilt. Aus dem Gesamtkontingent von 500 Plakatstandorten erhält jede Partei eine Grundanzahl von 25 Plakaten. Nach Eingang aller Anträge wird der Restbetrag auf Grundlage des letzten Wahlergebnisses (Bundestagswahl 2017, es gilt das Ergebnis der Zweitstimmen) prozentual auf die Parteien verteilt. Da dieses System abhängig von den Antragsengängen ist, kann erst kurz vor Aufstellungsbeginn eine Ausstellung der Erlaubnisbescheide erfolgen. Eine Versendung ist somit erst ab KW 34 (nachkorrigiert) möglich.

Die Stadt Hof legt zudem fest, dass Plakate aus wetterbeständigem Material bestehen müssen. Plakate aus einfachen Papiererzeugnissen (z.B. einfacher Karton) sind aufgrund der Sicherheitsgefahr unter Einfluss von Feuchtigkeit nicht zugelassen.

Zudem sind die Plakate mit den dem Erlaubnisbescheid anliegenden Siegeletiketten zu kennzeichnen. Das Siegel ist in der oberen linken Ecke des Plakates anzubringen. Sofern hierdurch wichtige Bestandteile des Plakates verdeckt werden, ist die nächstmögliche freie Position zu wählen. Die Kennzeichnung muss aus Fahrtrichtung erkennbar sein, doppelseitige Plakate sowie Plakate auf mittigen Fahrbahnteilern müssen nur auf einer Seite gekennzeichnet werden. Ein Ersatz von Siegeletiketten erfolgt nur auf Vorweis des beschädigten Siegels.

Großplakate („Wesselmänner“, Bauzaunplakate):

Großplakate sind, wie auch schon in den Jahren zuvor, bei der Stadt Hof zu beantragen und die bevorzugten Standorte zu benennen. Nach Möglichkeit werden die Plakate auf die Standplätze verteilt, wobei das Antragsdatum die Reihenfolge der Verteilung festlegt. Sollten Standorte bereits vollständig belegt oder aufgrund anderer Umstände nicht nutzbar sein, werden alternative Standorte vorgeschlagen. Großplakate zählen rechnerisch als drei Kleinplakate und können dementsprechend erst innerhalb der bereits genannten Frist für Kleinplakate erlaubt werden. Die Anzahl der beantragten Großplakate wird jedoch in jedem Fall zugesichert, sofern die Grundanzahl der Kleinplakate hierfür ausreicht.

Handzettel- und Givaway-Verteilungen:

Werbeaktionen, die einen direkten Kontakt zu Passanten außerhalb von Infoständen vorsehen, sind zwar grundsätzlich nicht verboten, jedoch aufgrund des Infektionsschutzes und der fehlenden Kontaktnachverfolgung nicht zu empfehlen. Die Stadt Hof bittet dementsprechend, von solchen Aktionen möglichst abzusehen.

Wir bitten um Weiterleitung an die für Ihre Partei zuständigen Wahlkampforganisatoren in Bezug auf die Stadt Hof. Die detaillierten Auflagen zu den einzelnen Werbeaktionen sind auch in jedem Erlaubnisbescheid enthalten.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 09.08. – 20.08.2021 keine Sachbearbeitung der Wahlwerbungsanträge erfolgen kann. Bereits erfolgte Anträge, deren Aktionen in diesem Zeitraum starten, werden noch im Voraus bearbeitet. Sollten Ihrerseits noch Anträge fehlen, deren Start in diese Zeitraum fällt, müssen diese spätestens am Mittwoch, 04.08.2021 eingehen, um noch bearbeitet werden zu können. Wir bitten hierfür um Verständnis.